

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 289 vom 7. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_289

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 289 du 7 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 289 del 7 giugno 2018

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, Betrugs, Erpressung etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 7. Juni 2018 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das vom Straf- und Zivilkläger C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) initiierte Strafverfahren gegen die Sozialarbeiterin A._____ (nachfolgend: Beschuldigte 1) und weitere, teilweise unbekannte Personen des Sozialdienstes D._____ (Ortschaft), des Gemeindefrats D._____ (Ortschaft), der Stiftung E._____ sowie der Polizei wegen Amtsmissbrauchs, Betrugs, Sozialversicherungsbetrugs, Erpressung, Ehrverletzung und versuchtem Mord, angeblich begangen in der Zeit vom 20. September 2010 bis 27. Februar 2018, nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 23. Juni 2018 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen die angezeigten Personen an die Hand zu nehmen. Am 5. Juli 2018 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Mit Verfügung vom 16. Juli 2018 wies die Verfahrensleitung das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ab. Das Bundesgericht trat auf eine hiergegen erhobene Beschwerde mit Urteil 1B_ 362/2018 vom 15. August 2018 nicht ein. Nachdem der Beschwerdeführer am 24. August 2018 erneut aufgefordert worden war, eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten, ging diese am 27. September 2018 innert gewährter Fristerstreckung ein. Mit Blick auf das Nachstehende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Legitimation zur Anfechtung einer Nichtanhandnahmeverfügung setzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids voraus (Art. 382 Abs. 1 StPO). Dieses ist grundsätzlich nur beim Privatkläger gegeben. Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO hat die Staatsanwaltschaft die geschädigte Person nach Eröffnung des Vorverfahrens auf die

Möglichkeit, sich als Privatkläger zu konstituieren, hinzuweisen, wenn sie von sich aus keine Erklärung abgegeben hat. Un-terbleibt dies und hat die geschädigte Person ein Rechtsmittel ergriffen, ist nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammer in Strafsachen davon auszu-gehen, dass die beschwerdeführende Person im Verfahren Parteirechte ausüben will (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 73 vom 31. Mai 2017 E. 2.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1 und 1P.103/2004 vom 28. Mai 2004 E. 3).
Gleiches

E. 2.2

C. _____ ist der Aufforderung der Staatsanwaltschaft seine globalen Vorwürfe zu konkretisieren unzureichend nachgekommen. Seine allgemeinen Beschuldigungen genügen nicht, um einen Anfangsverdacht nach Art. 309 Abs.1 lit. a StPO zu begründen, womit es an einer Voraussetzung für die Eröffnung einer Strafuntersuchung fehlt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblich und konkreter Natur sein. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (vgl. Entscheid 66_830/2013 vom 10.12.2013, E. 1.4.). Es wird in der umfangreichen Anzeige nur ungenügend konkretisiert, wie sich die aufgeführten Tatbestände tatsächlich und konkret verwirklicht haben sollen. Ein Grossteil der von C. _____ geäußerten Anschuldigungen sind weder näher begründet noch belegt. Soweit ersichtlich zeigt C. _____ mehrfach Amtsmissbrauch, Betrug bzw. Sozialversicherungsbetrug, Erpressung und diverse Ehrverletzungen an.

E. 2.2.1

Amtsmissbrauch Einen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB begehen Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die ihm verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (HEIMGARTNER in: BSK Strafrecht II, 3. Aufl., Art. 312 StGB, N 7). Aus den eingereichten Schreiben von C. _____ geht nicht klar hervor, inwiefern sich die Beschuldigten des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht haben sollen bzw. inwiefern sie ihre Machtbefugnisse unrechtmässig angewendet haben sollen. Dass der Sozialdienst D. _____ (Ortschaft) ihn an ein Integrationsprogramm eines privaten Leistungserbringer wie die S. _____ Stiftung oder E. _____ verwiesen hat, begründet kein strafbares Verhalten i.S.v. Art. 312 StGB. Die Sozialhilfe hat zum Zweck, die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung zu sichern und jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen (Art. 1 SHG). Jeder, der für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat einen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 SHG). Im Gegenzug verpflichtet er sich nach Art. 28 SHG, dem Sozialdienst einerseits die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie andererseits dessen Weisungen zu befolgen, das Erforderliche zur Vermeidung, Behebung oder Verminderung der Bedürftigkeit selber vorzukehren und eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. e

E. 2.2.2

Betrug Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemandem durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Gemäss Gesetz können Leistungsangebote der Sozialhilfe auch von privaten Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Dies erhöht nicht nur die Vielfalt der Angebote und ermöglicht eine nachhaltigere berufliche Integration, sondern trägt auch zur Gewährleistung einer regionalen Bereitstellung der Angebote bei. Damit private Arbeitgeber als Leistungserbringer im Sinne des SHG tätig werden, wurde durch Art. 74 ff. SHG die Möglichkeit einer Subventionierung der Angebote vorgesehen, um so einen materiellen Anreiz für die Wirtschaft zu schaffen (SKOS-Richtlinien 04/05, D. 4-5). Die von C. _____ geleistete Arbeit im Rahmen der Integrationsprogramme hat nicht eine Kostendeckung der vom Sozialdienst erhaltenen Gelder zum Zweck, sondern seine berufliche Integration. Der Sozialdienst partizipiert und profitiert insofern an seiner Teilnahme, als dass sie die Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht. C. _____ wurde vom Sozialdienst D. _____ (Ortschaft) dazu bewogen an einem Integrationsprogramm teilzunehmen und dort Arbeitsleistungen zu erbringen. Dies gemäss seinen Angaben im Irrglauben darüber, so die vom Sozialdienst erhaltenen Geldleistungen zu finanzieren. Sofern sich C. _____ selbst als Geschädigter sieht, ist kein strafrechtlich relevanter Vermögensschaden ersichtlich. Sieht C. _____ den Sozialdienst als Geschädigten, fehlt es ihm als Getäuschten und als Teilnehmer der Integrationsmassnahme an der vorausgesetzten Verfügungsmacht über die Gelder des Sozialdienstes. Vorliegend sind die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt. Bei keiner der beschuldigten Personen ist der Verdacht einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht begründet.

E. 2.2.3

Sozialversicherungsbetrug Gemäss Art. 148a StGB macht sich strafbar, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise jemanden irre führt oder in einem Irrtum bestärkt, so dass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zusteht. Die Geldleistungen, die die S. _____ Stiftung und die E. _____ für das Anbieten von Integrationsprogrammen erhalten, sind, wie bereits ausgeführt, gesetzeskonform und basieren auf einem Vertragsverhältnis. Aus den Schreiben von C. _____ geht hervor, dass er bis anhin nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren. Es ist nichts ersichtlich, was darauf hinweisen würde, dass ihm diese Gelder bzw. Leistungen nicht zustehen würden. Ob das fragliche psychiatrische Gutachten unwahre oder unvollständige Angaben enthält, kann nicht beurteilt werden, da es nach Sachverhalt gar nicht erstellt wurde. Die Tatsache alleine, dass ein solches angeordnet wurde, begründet noch keinen Verdacht auf Sozialversicherungsbetrug. Die Anordnung an sich ist rechtmässig, sofern es hinsichtlich der Arbeitsintegration erforderlich ist, dass weitere medizinische Abklärungen gemacht werden müssen (Art. 50 Abs. 3 SHG).

E. 2.2.4

Erpressung Wegen Erpressung wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen

schädigt (Art. 156 Ziff. 1 StGB). C._____ wurde nicht unter Androhung ernstlicher Nachteile dazu bewogen, an Integrations- programmen weiter teilzunehmen. Das Tatbestandsmerkmal der Androhung ernstlicher Nachteile ist nicht erfüllt, wenn mit rechtmässigen Mitteln gedroht wird, um einen liquiden oder allenfalls auch nur berechtigten Anspruch durchzusetzen (DONATSCH in: OFK-StGB, 19. Aufl., Art. 156 N 6). Gemäss Gesetz können Leistungskürzungen als Sanktion vorgesehen werden, wenn eine unterstützte Person Auflagen nicht erfüllt oder ihre Pflichten verletzt (SKOS-Richtlinien 04/05, A. 8.2). Sofern C._____ darauf hingewiesen wird, dass die Nichtbefolgung von angeordneten Massnahmen zu einer Kürzung der finanziellen Unterstützung führen kann, kann darin keine Er- pressung begründet werden. Zudem fehlt es an einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht, die in subjektiver Hinsicht gegeben sein müsste.

E. 2.2.5

Ehrverletzungen Trotz mehrfacher Aufforderung der Staatsanwaltschaft vom 10. Januar sowie am 10. April 2018 unterlässt es C._____ zu konkretisieren, wie genau sein Ruf, als ehrbarer Mensch zu gelten, geschädigt worden sei. Seine globalen Vorbringen und der Verweis auf das IV-Begleitschreiben begründen keinen hinreichenden Tatverdacht, der nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO die Eröffnung einer Strafuntersuchung legitimieren würde.

E. 2.2.6

Weitere Anschuldigungen Die von C._____ geltend gemachten unrechtmässigen Kündigungen sind gegebenenfalls zivilrechtlich von Bedeutung und nicht in einem Strafverfahren zu beurteilen.

E. 2.3

Die Geschehnisse vom 27. Februar 2017 gibt C._____ im Schreiben vom 18. April 2018 zur Anzeige.

E. 2.3.1

Beanstandung der Polizeikontrolle Gemäss Art. 27 PolG/BE ist die Polizei dazu befugt, zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder, unter den Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 PolG/BE, zum Schutz privater Rechte, Personen anzuhalten, ihre Identität festzustellen und abzuklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen oder nach anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Eine Personenkontrolle wie von C._____ beschrieben gehört zum Aufgabenbereich der Polizei. Sie stand im Zusammenhang mit einem am selben Tag verübten Banküberfall in der Region Bern-Mittelland. Dass C._____ die sich in seinem Gewahrsam befindenden Sachen vorzeigen bzw. öffnen musste, beruht auf einer gesetzlichen Grundlage und ist somit rechtmässig (Art. 27 Abs. 2 PolG/BE).

E. 2.3.2

Ehrverletzungen Nach der Praxis des Bundesgerichts ist der strafrechtliche Schutz der Ehre auf den menschlich-sittlichen Bereich beschränkt, nämlich auf den Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeinen Anschauungen ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (DONATSCH in: OFK-StGB, 19. Aufl. StGB 173 N 2; BGE 131 IV 157). Demnach erfüllen den Tatbestand nur Behauptungen sittlich vorwerfbar, unehrenhaften Verhaltens. Die Äusserung „Was? Einer wie Du ist First Responder?“ ist nicht geeignet, jemanden in seiner sittlichen Ehre zu verletzen. Wenn diese Äusserung überhaupt eine

Herabsetzung der Geltung

E. 2.3.3

Versuchter Mord Den Spekulationen von C. _____ bezüglich versuchtem Mord können auf keiner Weise gefolgt werden. Es sind keine Indizien ersichtlich, die den Verdacht erwecken würden, dass ein Tatentschluss gefällt worden wäre. Die Personenkontrolle und die grosse Polizeipräsenz im Gebiet Bern-Mittelland, die ihn persönlich zu dieser Mutmassung veranlasst haben, stehen, wie oben bereits ausgeführt, in Zusammenhang mit einem Banküberfall.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht in seiner Strafanzeige vom 22. Dezember 2017, ergänzt mit Eingaben vom 24. Januar, 18. April, 25. April, 30. April und 24. Mai 2018, im Wesentlichen geltend, dass die Invalidenversicherung durch das Verhalten der Gemeinden um Milliarden betrogen werde. Diesen Grundsachverhalt veranschaulicht er durch das von ihm angeblich in der Gemeinde D. _____ (Ortschaft) Erlebte. Der Beschwerdeführer schildert, im Juli 2010 habe ihn G. _____ (Mitarbeiterin Sozialdienst D. _____ (Ortschaft)) bei einem Integrationsprogramm angemeldet bzw. ihn dazu bewegt, an diesem teilzunehmen. G. _____ habe ihm auf den finanziellen Aspekt angesprochen versichert, «dass der Sozialdienst von seiner Arbeit im Integrationsprogramm zwecks Finanzierung seines Grundbetrags partizipieren werde». Mit Verzögerung aufgrund eines Unfalls habe er im Februar 2011 seine Arbeit in der Stiftung S. _____ aufgenommen. Kurze Zeit später, im Juni 2011, habe er zur Stiftung E. _____ gewechselt. Im Rahmen des dortig absolvierten Integrationsprogramms sei er von seinen Vorgesetzten N. _____, O. _____ und M. _____ in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst D. _____ (Ortschaft) aufgefordert worden, ein psychiatrisches Gutachten über sich erstellen zu lassen. Der Beschwerdeführer will darin einen Sozialversiche-

E. 4

rungsbetrug aufgedeckt sehen. Die Teilnehmer des Integrationsprogramms sollen dazu bewegt werden, ein psychiatrisches Gutachten über sich erstellen zu lassen, in welchem eine Arbeitsunfähigkeit attestiert werde. Das Gutachten werde dann verwendet, um bei der Invalidenversicherung unzulässigerweise Gelder zu erschleichen. Für den Beschwerdeführer liegt die Möglichkeit einer solchen Vorgehensweise auf der Hand, da er bzw. der Sozialdienst D. _____ (Ortschaft) für die von ihm geleistete Arbeit bei den beiden Stiftungen entgegen den Ausführungen der Sozialarbeiterin kein Geld erhalten habe, sondern umgekehrt der Sozialdienst bezahlt habe, damit er dort arbeiten dürfe. Es sei versucht worden, ihn zum Sozialversicherungsbetrug zu erpressen. Infolge seiner Weigerung, sich an diesem zu beteiligen, sei ihm im Juli 2012 gekündigt worden. Man habe an ihm ein Exempel statuieren wollen, um die anderen Teilnehmer zur Mitwirkung am Sozialversicherungsbetrug zu bewegen. Ende September 2012 habe er einen Abschlussbericht der Stiftung E. _____ erhalten, in welchem gegen ihn eine Menge frei erfundener Anschuldigungen und Vorwürfe geäussert worden seien. Dadurch hätten sich die Verantwortlichen der Stiftung E. _____ des Betrugs, der Ehrverletzung, der mehrfachen Erpressung etc. strafbar gemacht. Im Dezember 2017 sei die KESB Q. _____ eingeschaltet worden. R. _____, Vizepräsidentin der KESB Q. _____, habe eine Besprechung mit ihm zusammen mit seiner Therapeutin gefordert. Dadurch sei versucht worden, ihn auf Umwegen über seine Therapeutin unter Druck zu setzen und ihn

zu nötigen, sich gegen seinen Willen aussergerichtlich zum hängigen Strafverfahren zu äussern. Dies alles habe zu «verheerenden Konsequenzen» für ihn geführt. Er sei bis heute von der Sozialhilfe abhängig. Der Beschwerdeführer sieht hinter all diesen Geschehnissen die Beschuldigte 1 als Drahtzieherin. Diese habe sich mit den bereits erwähnten Personen des Sozialdienstes D. _____ (Ortschaft), der Stiftung E. _____ und der KESB Q. _____ sowie mit I. _____, K. _____, J. _____, H. _____, Mitarbeiter des Sozialdienstes D. _____ (Ortschaft), und P. _____, Gemeinderätin D. _____ (Ortschaft), mehrfach des Amtsmissbrauchs, der Ehrverletzung, der Erpressung und des Sozialversicherungsbetrugs schuldig gemacht. Weiter zeigt der Beschwerdeführer einen Vorfall vom 27. Februar 2018 an. Am besagten Tag sei er in D. _____ (Ortschaft) einer Personenkontrolle durch zwei unbekannte Polizisten unterzogen worden. Anlässlich dieser Kontrolle sei er mit den Worten «Was? Einer wie du ist First Responder?» beleidigt und angepöbelt worden. Die Personenkontrolle sei nicht nach regulären Vorschriften erfolgt. Er sei durch die Äusserung der Polizisten in seiner Ehre verletzt worden. Zudem beschuldigt der Beschwerdeführer die Polizisten des versuchten Mordes. Diese hätten ihn hinterrücks erschossen, wenn er nicht von sich aus die Konfrontation mit ihnen gesucht hätte. Die Polizisten seien von der Gemeindeverwaltung D. _____ (Ortschaft) «gebriefft», möglicherweise bestochen worden.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtan-

E. 4.2

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme wie folgt:

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft hat einlässlich und rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie das Strafverfahren gegen die Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs, Betrugs, Sozialversicherungsbetrugs, Erpressung, Ehrverletzung und versuchtem Mord nicht an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer in Strafsachen schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 4.2 hiervoor). Wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan wurde, ist ein Grossteil der vom Beschwerdeführer geäusserten Anschuldigungen trotz Aufforderung der Staatsanwaltschaft, seine globalen Vorwürfe zu konkretisieren, nicht näher begründet worden. Die Anschuldigungen des Beschwerdeführers stützen sich auf keine plausible Tatsachengrundlage. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers liegen keine Beweise für die angeblich begangenen Straftaten vor, sondern solche werden von ihm lediglich in pauschaler Weise behauptet. Auch in der Beschwerdeschrift vermag der Beschwerdeführer trotz zahlreicher Vorbringen nicht aufzuzeigen, dass es handfeste Gründe gibt, die eine Anhandnahme des Verfahrens wegen strafbarer Handlungen gebieten könnte. Wie von der Staatsanwaltschaft einlässlich dargetan wurde, begründet die Tatsache allein, dass ein psychiatrisches Gutachten vom Sozialdienst D. _____ (Ortschaft) angeordnet wurde, keinen Verdacht auf einen Sozialversicherungsbetrag. Soweit der Beschwerdeführer vermutet, dass in den Gutachten angeblich nicht bestehende Arbeitsunfähigkeiten attestiert würden, um Leistungen der Invalidenversicherung zu erlangen, handelt es sich hierbei um eine blosse

Mutmassung, welcher jeglicher plausiblen Tatsachengrundlage entbehrt. Da offensichtlich keine Anhaltspunkte für einen Sozialversicherungsbetrug vorliegen, kann der Beschwerdeführer auch nicht zu einem solchen erpresst worden sein. Betrügerische Absichten, welche der Kündigung des Beschwerdeführers bei der Stiftung E. _____ zugrunde liegen sollen, sind nicht ersichtlich. Weiter belegt auch das Schreiben der IV-Stelle Kanton Bern vom 1. Juni 2018 nicht, dass zwischen dem Sozialdienst D. _____ (Ortschaft) und der Invalidenversicherung Absprachen stattgefunden haben. Die IV-Stelle Kanton Bern hat im besagten Schreiben lediglich auf ihre gesetzlichen Grundlagen zur Mitwirkungspflicht verwiesen. Gleichermaßen wie in der Sozialhilfe gilt auch bei der Invalidenversicherung eine Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person. Der Beschwerdeführer stellt nicht mehr in Abrede, dass die Leistungsangebote der Sozialhilfe auch von privaten Institutionen zur Verfügung gestellt werden können. Er ist jedoch der Auffassung, dass es sich bei der Stiftung E. _____ nicht um ein Integrationsprogramm handelt, sondern es gehe allein um die schamlose Ausbeu-

E. 4.4

Zusammengefasst ergibt sich, dass kein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung der Beschuldigten ersichtlich ist. Mangels Vorliegens eines Tatverdachts fällt von vornherein die Anordnung von Untersuchungshaft wie auch der Erlass von «einstweiligen Verfügungen» ausser Betracht. Die vom Beschwerdeführer beantragten «einstweiligen Verfügungen» können ohnehin nicht von den Strafverfolgungsbehörden angeordnet werden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren ge-

E. 5

handnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Anzeigerapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 / 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).

E. 6

i.V.m Art. 35 Abs. 1 und 2 SHG gehört es in den Aufgabenbereich des Sozialdienstes, Integrationsmassnahmen, wie die von C. _____ beschriebenen, anzuordnen. Ist der Betroffene mit der Anordnung einer Massnahme oder dem Vorgehen des Sozialdienstes oder den öffentlichen oder privaten Leistungserbringern nicht einverstanden, steht ihm der verwaltungsrechtliche Beschwerdeweg gemäss Art. 52 SHG offen.

E. 8

eines Individuums darstellen kann, dann höchstens in der gesellschaftlichen Geltung bzw. sozialen Funktion. Dies stellt keine Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinn dar. Das Vorliegen einer Ehrverletzung muss verneint werden.

E. 9

tung sozial benachteiligter Personen. Dadurch sei der Tatbestand des Betrugs eindeutig erfüllt. Er sei belogen, betrogen und getäuscht worden und es sei ihm ein

Vermögensschaden entstanden, weil er bis anhin für die geleistete Arbeit keinen Gegenwert erhalten habe. Insoweit wird auf E. 2.2.2 der angefochtenen Verfügung verwiesen. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Betrug ersichtlich. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei belogen und betrogen worden, stellt eine blosser Behauptung dar. Offenbar hat ein Bewerbungscoaching während der Zeit des Beschwerdeführers in der Stiftung E. _____ stattgefunden (vgl. Situationsbericht Sozialdienst D. _____ (Ortschaft)/IV-Antrag des Beschwerdeführers). Dass der Beschwerdeführer mit diesem nicht zufrieden war, ändert nichts daran, dass dieses stattgefunden hat. Die Stiftung E. _____ ist eine private Institution, welche Integrationsmassnahmen durchführt. Bei einer Integrationsmassnahme handelt es sich nicht um eine mit einer Erwerbstätigkeit im freien Arbeitsmarkt vergleichbare Arbeit, sondern es geht darum, die berufliche Integration des Sozialhilfeempfängers in den Arbeitsmarkt zu fördern. Deshalb wird den Sozialhilfeempfängern auch kein eigentlicher Lohn ausbezahlt. Für die Teilnahme an einem Integrationsprogramm werden indes nebst den üblichen Sozialhilfeleistungen Integrationszulagen zugesprochen. Mithin werden die Sozialhilfeempfänger auch für die absolvierten Integrationsmassnahmen entschädigt. Da es sich um eine Integrationsmassnahme und nicht um eine Erwerbstätigkeit im freien Arbeitsmarkt handelt, besteht kein Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Die Arbeitsleistung des Beschwerdeführers bei der Stiftung E. _____ ergibt sich aus deren Abschlussbericht. Der Beschwerdeführer beruft sich in der Beschwerde erneut in pauschaler Weise auf den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs. Dabei verkennt er, dass entgegen seiner Ausführungen keine Dokumente vorliegen, welche einen Anfangsverdacht konkretisieren resp. Unregelmässigkeiten und Missstände zweifelsfrei beweisen würden. Inwiefern sich die Beschuldigten des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht haben sollen, ist nach wie vor unklar. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die KESB Q. _____ vom Sozialdienst in missbräuchlicher Absicht eingeschaltet wurde. Vielmehr ist offensichtlich, dass sich die Situation zwischen dem Beschwerdeführer und dem Sozialdienst als schwierig gestaltete und dass der Beschwerdeführer eine psychiatrische Abklärung verweigerte. Dass deshalb nach Lösungswegen gesucht und die KESB als Vermittlerin kontaktiert wurde, kann nicht als treuwidrig bezeichnet werden. Was die Ausführungen des Beschwerdeführers zur angeblichen Erpressung anbelangen, wurde von der Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan, dass der Hinweis, die Nichtbefolgung von angeordneten Massnahmen könne zu einer Kürzung der finanziellen Unterstützung führen, keine rechtswidrige Androhung ernstlicher Nachteile darstellt. Leistungskürzungen können als Sanktionen vorgesehen werden, wenn eine unterstützte Person Auflagen nicht erfüllt oder ihre Pflichten verletzt (Art. 36 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [SHG; BSG 860.1]). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ihm seien die gesamten Sozialhilfebeiträge gekürzt worden, unterlässt er es, dies zu belegen. Wenn er geltend macht, er habe gegen die Leistungskürzung kein Rechtsmittel ergriffen, da er nicht einmal das Geld für eine Briefmarke gehabt habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass er die Beschwerde auch persönlich bei der Rechtsmittelinstanz hätte einreichen können.

E. 10

Der Abschlussbericht der Stiftung E. _____ liegt nicht vor. Zudem legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern dieser ehrverletzend sein soll. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit dem Bericht nicht zufrieden ist, stellt keine Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinne dar. Der Beschwerdeführer unterlässt es auch hinsichtlich der gerügten Personenkontrollen durch die zwei unbekannteren Polizisten auszuführen, inwiefern

die Art und Weise der Durchführung der Personenkontrolle nicht vorschriftsgemäss gewesen sein soll. Dass Polizisten bewaffnet sind, ist nicht aussergewöhnlich. Zudem fand in der Region Bern-Mittelland am 27. Februar 2017 ein Banküberfall statt, welcher erhöhte Polizeipräsenz gebot. Dass ein Banküberfall stattfand, ergibt sich aus den Medienmitteilungen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu einem angeblich versuchten Mord erscheinen konstruiert und wenig glaubhaft. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Dass sämtliche Polizisten von D. _____ (Ortschaft) ihn kennen sollten und spätestens während seiner Strassenüberquerung genau gewusst hätten, wer er sei, vermag nicht zu überzeugen. Letztlich räumt auch der Beschwerdeführer selbst ein, dass er den versuchten Auftragsmord nicht beweisen könne, mithin, dass es sich um eine blosser Vermutung seinerseits handelt. Dies reicht zur Begründung eines hinreichenden Anfangsverdachts nicht aus (vgl. E. 4.1 hiervor). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Verhalten, die Pöbeleien und Beleidigungen der Polizisten seien viel weiter gegangen, als von der Staatsanwaltschaft geschildert, führt er nicht näher aus, inwiefern und worin diese bestanden hätten. Da kein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen, begangen durch die zwei unbekanntenen Polizisten besteht, ist es nicht zu beanstanden, dass keine weiteren Abklärungen zur Identität der Polizisten getroffen wurden. Es ist nicht ersichtlich, welche «glasklaren Beweise und Belege» sich in den Unterlagen des Sozialdienstes D. _____ (Ortschaft) und der Stiftung E. _____ betreffend die angeblich begangenen Straftaten finden sollten. Entsprechendes wird auch vom Beschwerdeführer nicht näher erläutert. Vielmehr scheint er selbst davon auszugehen, dass sich in den Unterlagen nichts finden lässt (vgl. S. 2 der Strafanzzeige vom 22. Dezember 2017, wonach fehlende Unterlagen zu seinen Gunsten zu werten seien). Eine Edition der Unterlagen, wie auch eine Parteiverhandlung, ist demnach nicht angezeigt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Soweit der Beschwerdeführer die Akten des Sozialdienstes D. _____ (Ortschaft) einsehen will, hat er sich an den Sozialdienst zu wenden, um einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Der Beschwerdeführer kann vor Ort Kopien machen. Eine Aktenherausgabe ist nur Rechtsanwältinnen vorbehalten. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach es für ihn nicht zumutbar sei, beim Sozialdienst vorzusprechen, weil er davon ausgehe, dass er beim Betreten des Gebäudes an Leib und Leben gefährdet sei, entbehren einer sachlichen Grundlage.

E. 11

gen die Beschuldigten zu Recht nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die hiergegen erhobene Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf CHF 600.00 und mit der geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe verrechnet.

E. 12

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.